



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

An die
unteren Wasserbehörden

Bearbeitet von
Ute Brase

Nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände
Niedersachsens
NLWKN

E-Mail-Adresse:
ute.brase@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
	Ref23-62019/00-0014-002	(0511) 120-3353	14.1.2025

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes v. 25. September 2024, Nds. GVBl. Nr. 82; Wasserentnahmegebühr

Durch das Gesetz vom 25.9.2024 zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes (Nds. GVBl. Nr. 82) sind einige Bestimmungen zur Erhebung der Wasserentnahmegebühr (WEG) geändert worden. Zu den Änderungen bestanden bei einzelnen Wasserbehörden verschiedene Fragen, die MU im Einzelfall beantwortet hat. Da diese Fragen möglicherweise auch andere untere Wasserbehörden beschäftigen, möchte ich im Sinne eines gleichartigen Vollzugs hiermit gern weitere Erläuterungen zu den Änderungen geben. Vorab weise ich auf die Begründung zu dem Gesetzentwurf hin, die auf der Internetseite des Niedersächsischen Landtags in der Drucksache Nr. 19/4409 zu finden ist.

Zu § 21 Abs. 2 Nr. 18 NWG:

Die Gebühr wird nicht erhoben für Wasserentnahmen

„von weniger als 5.000 m³ jährlich durch einen eingetragenen Verein zur Unterhaltung der von ihm genutzten Sportstätten.“:

Erläuterung:

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

- Die Regelung gilt unter der Voraussetzung, dass der eingetragene Verein selbst der Wasserrechtsinhaber ist. Ist beispielsweise eine Gemeinde Wasserrechtsinhaberin und lässt sie die Benutzung des Gewässers durch einen eingetragenen Verein zu, so bleibt die Gemeinde Gebührenschuldnerin (vgl. § 23 NWG).
- Bei Entnahmen von 5.000 m³ und mehr jährlich ist die WEG für die gesamte Entnahmemenge ab dem ersten Kubikmeter zu erheben.
- Für einen eingetragenen Verein, der Wasserrechtsinhaber ist und mehrere Sportstätten betreibt, sind die Entnahmemengen für die Sportstätten zu addieren. Werden zusammen 5.000 m³ oder mehr entnommen, ist die WEG zu erheben.
- Handelt es sich bei einem Golfplatz um eine Sportstätte im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 18 NWG? Bei der Vorbereitung der Gesetzesänderung wurde der Grundsatz der Gleichbehandlung berücksichtigt. Mit diesem wäre es schwer vereinbar gewesen, zwischen verschiedenen Arten von Sport bzw. von Sportstätten zu unterscheiden. Die Begründung führt aus:
„Hinsichtlich der Immobilien, für die die Bewässerung genutzt werden kann, berücksichtigt die Formulierung den Grundsatz der Gleichbehandlung. Dieser legt nahe, dass zwischen verschiedenen Arten der Sportausübung, für die eingetragene Vereine Wasser benötigen, kaum mit tragfähigen Gründen unterschieden werden kann. Die Regelung ist daher nicht auf Rasensportplätze beschränkt, sondern begünstigt z. B. auch Tennisplätze.“ (s. LT-Drs. 19/4409)
Demnach sind Golfplätze ihrer Art nach grundsätzlich von der Freistellung erfasst, wenn der Betreiber und Inhaber des Entnahmerechts ein eingetragener Verein ist. Allerdings enthält die Regelung aus Gründen, die die o.g. Landtagsdrucksache ebenfalls erläutert, zusätzlich eine quantitative Obergrenze. Wird diese Obergrenze überschritten, wie es bei Golfplätzen denkbar ist, führt dies zum Wegfall der Freistellung für die gesamte Entnahmemenge. Kommt dies in Betracht, z.B. wegen der zugelassenen Entnahmemenge oder des zu erwartenden Bedarfs, ist eine Mengenmessung erforderlich (§ 26 NWG).

Zu § 22 Abs. 4 NWG:

„Für Wasserentnahmen durch Gewerbeunternehmen wird die Gebühr um 11,8 Prozent ermäßigt. Dies gilt nicht für Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung und Unternehmen der Kommunen gemäß § 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.“

Erläuterung:

- Die Ermäßigung der Gebühr um 11,8 Prozent hat zum Ergebnis, dass für Wasserentnahmen durch Gewerbeunternehmen die mit **Verordnung zur Änderung der Bagatellgrenze nach § 22 Abs. 4 und der Gebührensätze nach Anlage 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes v. 6.12.2023** (Nds. GVBl. S.339) bekannt gemachte Erhöhung der Gebührensätze aufgrund des sogenannten „Inflationsausgleichs“ im Prinzip auf das Niveau der zuvor - bis 2023 - geltenden Gebührensätze abgesenkt wird. Es bleibt also für Gewerbeunternehmen bei den alten Gebührensätzen. Schematisch dargestellt findet sich die Regelung für Gewerbeunternehmen in der aktuell überarbeiteten Erklärung zur Festsetzung der WEG auf der MU Internetseite entsprechend wieder. <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/wasser/grundwasser/wasserentnahmegebuehr/wasserentnahmegebuehr-weg-8621.html>
- Bei einer Ermäßigung aufgrund von § 22 Abs. 2 und 3 NWG gilt bei Gewerbeunternehmen zusätzlich die Regelung der Ermäßigung gemäß § 22 Absatz 4 NWG.
- Ist eine Gewerbeunternehmen Wasserrechtsinhaber für eine Wasserhaltung (vgl. Nr. 3.1 der Anlage 2 NWG), wird die Gebühr aufgrund von § 22 Abs. 4 NWG ermäßigt. Das gilt auch für ein beauftragtes Bauunternehmen, welches Wasserrechtsinhaber ist.
- Kann ein eingetragener Verein auch unter den Gewerbebegriff des NWG fallen? Ein eingetragener Verein ist nach § 21 BGB dadurch gekennzeichnet, dass sein Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Nach hiesigem Verständnis setzt eine nachhaltige Betätigung mit Gewinnerzielungsabsicht, die einen Bestandteil der Definition von „Gewerbebetrieb“ in § 15 Abs. 2 EStG bildet, grundsätzlich einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb voraus. Demnach sollten sich die beiden Tatbestände „Gewerbeunternehmen“ und „e.V.“ gegenseitig ausschließen.
- Für landwirtschaftliche Betriebe kann § 22 Abs. 4 NWG **nicht** angewendet werden. Zur Beurteilung wird eine Regelung aus dem Steuerrecht (§ 15 Abs. 2 EStG) herangezogen, nach der eine Abgrenzung von Gewerbebetrieb zur Land- und Forstwirtschaft erfolgt.
- Eine Ermäßigung nach § 22 Abs. 4 NWG ist für die Wasserentnahme zum Betrieb einer Tierhaltung zu gewähren, wenn der Gewässerbenutzer nachweist, dass die Tierhaltung nach dem System des EStG als gewerbliche Tierhaltung

behandelt wird. Sofern in einem Betrieb nach dem Einkommensteuerrecht sowohl eine landwirtschaftliche als auch eine gewerbliche Tierhaltung stattfindet und die Wasserentnahme für beide Bereiche dient, kann die gesamte Wasserentnahme in Bezug auf Anwendung von § 22 Abs. 4 NWG einheitlich beurteilt werden. Die Ermäßigung ist anwendbar, wenn nach dem Steuerrecht die größere Zahl an Vieheinheiten der gewerblichen Tierhaltung zugeordnet ist.

Sowohl beim neuen § 22 Abs. 4 NWG als auch bei der Freistellung für Sportvereine kommt es darauf an, welcher (juristischen) Person die Wasserentnahme zuzurechnen ist. Dies ist der jeweilige Inhaber des Entnahmerechts; insoweit stimmen §§ 8 ff. WHG und § 23 Abs. 1 NWG überein. Wenn Inhaber des Entnahmerechts eine Gemeinde ist, liegt es in ihrer Entscheidung, wem sie ggf. Wasser zur Verfügung stellt und zu welchen Konditionen. Die WEG-Erhebung hängt nicht von dieser Entscheidung der Gemeinde ab. Die Fallgestaltung unterscheidet sich nicht wesentlich von der Entnahme durch ein Wasserversorgungsunternehmen, die auch durchgängig nach Anlage 2 Nr. 1 WEG-pflichtig ist, also nicht von der Art des Endverbrauchers abhängt.

Zu Anlage 2 (zu § 22 Abs. 1 Satz1) Nr. 2.2 und 3.3

Ergänzung des Verwendungszwecks zur Beregnung und Berieselung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Zwecken um „sowie zur Nasslagerung von Stammholz außerhalb der Forstwirtschaft“

Erläuterung:

- Durch die Ergänzung des Wortlauts wird der Tatbestand der Nasslagerung außerhalb der Forstwirtschaft zu den Verwendungszwecken Nrn. 2.2 und 3.3 hinzugefügt.
- Bei der Frage der zusätzlichen Anwendung von § 22 Abs. 4 NWG ist zu beachten, dass die neue Ergänzung nur Unternehmen erfasst, die nicht direkt Forstwirtschaft betreiben. Für die Nasslagerung in der Forstwirtschaft gilt die Freistellung nach § 21 Abs. 2 Nr. 16 NWG.

Bei der Ergänzung in Anlage 2 Nrn. 2.2 und 3.3 wurde insbesondere an die Lagerung in Sägewerken gedacht. Dementsprechend kann die Nasslagerung von Stammholz außerhalb der Forstwirtschaft mit der Ermäßigung gemäß § 22 Abs.

4 NWG für Gewerbeunternehmen kombiniert werden, sofern ein solches Inhaber des Entnahmerechts ist.

Im Auftrage

Brase